

### **Merkblatt**

zur Antragstellung gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 26. Mai 2023 über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg für die Haushaltsjahre **2024-2025**

Das Land Brandenburg unterstützt seine Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben im Rahmen der Daseinsfürsorge nach § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Zur Förderung von Zufluchts- und Beratungsangeboten für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder leistet es an die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg einen freiwilligen Beitrag.

Die Zuwendungen des Landes sind freiwillige Leistungen. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Gefördert werden anteilige Personal- und Sachausgaben von qualifizierten Zufluchts- und Beratungsangeboten (Frauenhäuser, Zufluchtwohnungen, ambulante Beratungsangebote) für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder sowie pauschale Mittel bei Verzicht auf die Erhebung von sogenannten Nutzungsentgelten.

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die erforderliche Gesamtfinanzierung der Zufluchts- und Beratungsangebote sicherstellen, wobei der Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mindestens 40 Prozent betragen soll. Ausnahmen von der Höhe des zu erbringenden Eigenanteils kann die Bewilligungsstelle nur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zulassen.

Der Höchstbetrag der jährlichen Gesamtförderung beträgt 2.994.800 Euro. Die Zuwendungen beinhalten 3 Fördersäulen:

- 1) Mit einem **pauschalen Sockelbetrag** in Höhe von jährlich **78.000 Euro** soll in allen Landkreisen und kreisfreien Städten die allgemeine Grundlast der Vorhaltestruktur finanziert werden
- 2) Zweckgebunden für weitere **personelle Ausstattungsbedarfe** stehen Fördermittel in Höhe von jährlich **55.000 Euro** pro Landkreis und kreisfreier Stadt zur Verfügung. Diese können in den Einrichtungen je nach regionaler Bedarfslage für zusätzliche Betreuung und Beratungen gewährt werden.
- 3) Im Falle **des Verzichts der Erhebung von Nutzungsentgelten** für Frauen und ihre Kinder können zur weiteren Deckung der allgemeinen Grundlast zusätzlich jährlich folgende Mittel bewilligt werden:

- ein pauschaler Grundbetrag in Höhe von **17.000 Euro** pro Landkreis und kreisfreier Stadt sowie
- die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines pauschalen Betrags je vorgehaltenem Familienzimmer bzw. Schlafräum in den Frauenschutzeinrichtungen in Höhe von **2.400 Euro**.

## **Eckpunkte und Ziele der Frauenhausrichtlinie 2024-2025**

### **○ Fachkräftesicherung und faire Bezahlung**

Bessere Bezahlung der Frauenhausmitarbeiterinnen durch erhöhte Landesförderung. Die langjährig ausgebliebenen Tarifierungen werden ausgeglichen.

Mit der neuen Richtlinie wird zudem erstmals für die Personalkostenzuwendung auf Benennung einer Entgeltgruppe nach TVL verzichtet. Stattdessen soll durch Angabe von pauschalen Personalkostenzuwendungen des Landes den Zuwendungsempfangenden Spielraum für die Eingruppierung der Frauenhausmitarbeiterinnen gemäß ihrer tatsächlichen fachlichen Qualifikation, ihrer Berufserfahrung und ihrer Tätigkeiten signalisiert werden. Die enge Bindung der Bezahlung der Frauenhausmitarbeiterinnen in Anlehnung an die Landesförderung gemäß TVL 9 soll damit künftig aufgelöst und eine bessere Bezahlung begünstigt werden.

### **○ Zugang für alle Gewalt betroffenen Frauen**

Die Landesförderung bietet nunmehr Anreize für die Träger der Schutzeinrichtungen auf Nutzungsentgelte für Frauen und Kinder zu verzichten. Die finanzielle Situation der gewaltbetroffenen Frauen wird damit nicht mehr zur Hürde für Annahme des Schutzangebots. Träger und Kommunen werden durch weniger bürokratischen Aufwand entlastet. Den Frauenhäusern werden personellen Ressourcen frei, die den Betroffenen zu Gute kommt.

### **○ Istanbul-Konvention landesweit umsetzen**

Die Richtlinie regt die Auseinandersetzung der Kommunen mit der strategischen Umsetzung der Istanbul-Konvention vor Ort an. Damit verbunden ist der Wunsch, auf lokal-regionaler Ebene verstärkt interdisziplinär gegen geschlechtsspezifische Gewalt vorzugehen. Damit könnten die von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder noch umfassender versorgt und bei der Reintegration in ein selbstständiges Leben unterstützt werden.

### **○ Abkehr von einer einjährigen Förderung bietet Planungssicherheit**

Die überjährige Förderung bietet Kommunen, Trägern und Frauenhausmitarbeiterinnen Planungssicherheit und mindert den bürokratischen Arbeitsaufwand.

Die Landkreise/kreisfreien Städte haben mit den Anträgen ein aktualisiertes Konzept mit folgenden Inhalten vorzulegen:

- zustimmendes Votum der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten,
- Art und Weise der Unterstützung der Letztempfangenden im Hinblick auf die Ziele der Istanbulkonvention,
- Aussagen zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Zufluchts- oder Beratungsangebote, insbesondere
  - zu notwendigen Platzbedarfen (Familienzimmer),
  - zur Erreichbarkeit der Angebote,

- zum barrierefreien Ausbau,
- zum diskriminierungsfreien Zugang für vulnerable Personengruppen,
- zur nicht ehrenamtlichen Absicherung der sogenannten Rufbereitschaft,
- zu notwendigen Personalbedarfen.

Die Anträge auf überjährige Zuwendung für die Haushaltsjahre **2024** und **2025** sind bis zum **31.10.2023** beim Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV), Dezernat 53, Lipezker Straße 45, Haus 5 in 03048 Cottbus einzureichen.

Das beiliegende **Antragsformular** und die **vorgegebenen Finanzierungspläne** sind zu verwenden. Im 4. Quartal 2023 wird dann der Zuwendungsbescheid für die Haushaltsjahre 2024/2025 erlassen

Die Zuwendungen für die Jahre 2024 und 2025 werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anteilig zum 15.02., 15.05., 15.08 sowie am 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres ohne Anforderung auf das bekannte Konto durch die Bewilligungsbehörde überwiesen.

Die Zuwendung ist vollständig und unverzüglich als Festbetragsfinanzierung mit eigener Bescheiderstellung an die Träger der Frauenschutzeinrichtungen weiterzuleiten.

Die weiteren Fördervoraussetzungen sind der beiliegenden Richtlinie des MSGIV vom 26. Mai 2023 über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg für die Haushaltsjahre 2023 – 2025 zu entnehmen.

Für Fragen steht Ihnen im LASV, Dezernat 53, Frau Dagmar Haase unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

(Tel. 0355/2893-359; E-Mail: [dagmar.haase@lasv.brandenburg.de](mailto:dagmar.haase@lasv.brandenburg.de).)